

II-514 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 28. APR. 1987

Zl. 01041/24-Pr.A1b/87

142 IAB

1987 -04- 29

zu 128 J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ing. Murer
und Kollegen Nr. 128/J vom 5. März 1987
betreffend Stützung für Verarbeitung,
Lagerung, Export und sonstige Beseitigung
verstrahlter Milchprodukte

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer und Kollegen, Nr. 128/J, betreffend Stützung für Verarbeitung, Lagerung, Export und sonstige Beseitigung verstrahlter Milchprodukte, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 - 10:

Für den Bereich der Nahrungsmittel gelten für das Inland die vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz festgesetzten Grenzwerte, für den Export die Grenzwerte des jeweiligen Bestimmungslandes.

Hinsichtlich der Milchprodukte kam es bei der Verarbeitung von Milch fallweise zu überhöhten Belastungen. Es wurde daher die Exportwirt-

- 2 -

schaft mit Erlaß vom 26.6.1986, Zahl 30.130/50-III/B/86 angewiesen, die Bestimmungen des § 34 des Lebensmittelgesetzes 1975 i.d.g.F. striktest zu beachten sowie die Strahlenbelastungsgrenzwerte des Empfängerlandes einzuhalten. Lt. Mitteilung von ÖMEX und OEHEG wurden keine Milchprodukte mit über den in Österreich erlaubten Grenzwerten exportiert.

Hinsichtlich der Mengen, Arten, Lagerung, Lager- und Verwertungskosten bei Milch und Milchprodukten und dgl. hat der Herr Bundesminister für Finanzen mit Schreiben vom 4. Februar 1987 die Landeshauptleute ermächtigt, von der Möglichkeit der Gewährung von Vorschüssen auf die nach § 38 a des Strahlenschutzgesetzes zur erwartenden Entschädigungen durch den Bund Gebrauch zu machen. Der Herr Bundesminister für Finanzen ersuchte mit gegenständlichem Schreiben die Landeshauptleute, vorerst nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (do. Zl. 61.2650/7-II/11/87) für eine Akontierung eine globale Schadenserhebung in den einzelnen Bereichen durchzuführen und erforderlichenfalls unter Mithilfe des Milchwirtschaftsfonds zu quantifizieren.

Das Ergebnis dieser Erhebungen, welches geeignet wäre, diese Frage konkret zu beantworten, liegt mir nicht vor. Eine genaue Schadensbeifferung ist daher mit Sicherheit erst zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage einer vom Bundesminister für Finanzen noch zu erlassenden Verordnung möglich.

Der Bundesminister:

